



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Neue Verwaltungsratspflichten ab 1. Januar 2023

Neu muss der Verwaltungsrat im Rahmen des neuen Aktienrechts ab 1. Januar 2023 die **Liquidität** der Aktiengesellschaft **überwachen**. Dies sind unübertragbare und unentziehbare Aufgaben eines Verwaltungsrats. Bei begründeter Besorgnis drohender Zahlungsunfähigkeit hat er Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu ergreifen.

Im Falle einer drohenden Zahlungsunfähigkeit sowie bei hälftigem Kapitalverlust und Überschuldung ist gemäss Gesetz mit gebotener Eile zu handeln. Die Benachrichtigung des Richters kann unterbleiben, wenn die reale Aussicht auf Sanierung innert angemessener Frist, spätestens aber innert 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse besteht. Dabei dürfen die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

Neue Höchstabzüge Säule 3a

Der Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge Säule 3a beträgt ab 1. Januar 2023:

- CHF 7'056 für Steuerpflichtige **mit** 2. Säule
- CHF 35'280 für Steuerpflichtige **ohne** 2. Säule.

Die Höchstabzüge sind auch die Einzahlungslimiten in die Vorsorge. Aufrundungen bei der Einzahlung sind nicht zulässig.

Ausschüttungen sind verrechnungssteuerpflichtig

Dividendenausschüttungen bei der AG und der GmbH unterliegen der Verrechnungssteuer. Die Gewinnausschüttung muss an die Eidg. Steuerverwaltung mittels eines Formulars gemeldet werden:

- **Für die AG:** Formular 103
- **Für die GmbH:** Formular 110.

Die Formulare gelten als **Rechnungen**. Auf dem Formular wird die Bruttoausschüttung erfasst und das Unternehmen muss die Empfänger angeben. Die Empfänger erhalten nur 65% der beschlossenen Dividende, weil 35% der Bruttoausschüttung direkt an die Eidg. Steuerverwaltung bezahlt werden müssen.

Der Aktionär füllt jährlich seine persönliche Steuererklärung aus. Fester Bestandteil der Deklarationsformulare ist das Wertschriftenverzeichnis. Auf diesem deklariert der Aktionär den Vermögenswert seiner Anteile und die Bruttodividende als Kapitalertrag unter der Rubrik «Werte mit Verrechnungssteuer».

Mit einer gewissen Zeitverzögerung erhält der Anteilseigner wieder 100% seiner Ausschüttung vom Steueramt zurück.

Ausgleich der kalten Progression – neue Tarife und Abzüge ab 2023

Um die Folgen der kalten Progression auszugleichen, passt das Eidgenössische Finanzdepartement die Tarife und Abzüge bei der direkten Bundessteuer ab dem Steuerjahr 2023 an. Die wichtigsten Änderungen:

- Abzug Zweiverdiener-Ehepaare neu maximal CHF 13'600 (bisher CHF 13'400)
- Kinderabzug und Unterstützungsabzug neu je CHF 6'600 (bisher CHF 6'500)
- Verheiratetenabzug neu CHF 2'700 (bisher CHF 2'600)
- Kinderdrittbetreuungsabzug neu CHF 25'000 (bisher CHF 10'100)
- Ehepaare in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zahlen neu erst Steuern ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 28'800 (bisher CHF 28'300)
- der Höchstsatz wird neu erst ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 912'600 erreicht (bisher CHF 895'900)

Die seit dem letzten Ausgleich (Steuerjahr 2012) der kalten Progression aufgelaufene Teuerung beträgt 2,04%.

Haushaltslohn für Konkubinatspartner

Konkubinatspartnern steht, im Gegensatz zu Ehepartnern, die Möglichkeit offen, einen sogenannten «Haushaltslohn» zu vereinbaren und auszuführen. Dies weil einem Konkubinatspartner die Beistandspflicht fehlt und so die sozialversicherungsrechtliche Situation des ausschliesslich haushaltsführenden Partners verbessert werden kann.

Der Haushaltslohn gilt als steuerbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und unterliegt den Abzügen der Sozialversicherung. Der zahlende Partner muss einen Lohnausweis erstellen und der «Arbeitnehmer» das Einkommen in der Steuererklärung deklarieren.

Umsatzsteuerabstimmung bei der Mehrwertsteuer ist wichtig

Umsatzdifferenzen sind der häufigste Grund für Aufrechnungen bei einer Mehrwertsteuerkontrolle. Es ist deshalb notwendig, regelmässig Umsatzabstimmungen durchzuführen.

Wie funktioniert die Umsatzabstimmung?

Die Umsätze der Mehrwertsteuer-Periode werden aus der Buchhaltung ermittelt und mit der Deklaration auf dem Mehrwertsteuer-Formular verglichen. **Abweichungen** entstehen dabei vor allem bei:

- Betriebsumsatz, der in der Jahresrechnung ausgewiesen wird
- Erträge, die als Aufwandminderung verbucht wurden
- Verkäufe von Betriebsmitteln
- Vorauszahlungen
- Erlösminderungen und Debitorenverluste
- Zahlungseingänge, die nicht im Betriebsumsatz enthalten sind
- Falsche Zuweisungen von Mehrwertsteuer-codes in der Buchhaltung
- Abschlussbuchungen mit zeitlichen und sachlichen Abweichungen.

Werden Differenzen zwischen der eingereichten Mehrwertsteuer-Erklärung und dem Umsatz festgestellt, dann ist eine **Meldung an die Steuerverwaltung** mit dem Korrekturformular einzureichen. Die Frist beträgt **180 Tage** nach dem Ende der Steuerperiode. Ohne Meldung geht die Steuerbehörde davon aus, dass die Mehrwertsteuerabrechnung korrekt ist und erklärt sie als definitiv.

Pauschalabzug für Fahrtkosten neu CHF 3'200

Ab 2023 wird die Pauschale für Fahrtkosten von bisher CHF 3'000 auf **CHF 3'200** erhöht. Bei den restlichen Berufskosten und den Naturalbezügen gibt es per 2023 keine Änderungen.

KITA-Subventionen des Arbeitgebers sind AHV-beitragspflichtig

Leistet ein Arbeitgeber zu Gunsten von Mitarbeitenden Subventionen an die Kinderbetreuung in einer betriebseigenen oder angeschlossenen Kindertagesstätte, so sind diese Beiträge AHV-beitragspflichtig. Diese Subventionen gelten nicht als Familienzulagen. (Quelle: BGE 9c_466/2021 vom 17.10.22)

Neues Output Management des Zolls

Chartera Output ist das neue Output Management System des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit, über welches die Zolldokumente zentral bezogen werden können. Chartera Output bietet eine kostenlose Möglichkeit, die Zolldokumente, wie z.B. Rechnungen, Bordereau der Abgaben, Veranlagungsverfügungen und Rückerstattungsbelege zu suchen und herunterzuladen. Für die Erstellung der MWST-Abrechnung kann ein Quartal angewählt und heruntergeladen werden.

Voraussetzung für den Bezug der elektronischen Dokumente via Chartera Output ist ein gültiges Zollkundenverwaltungs-Zertifikat und die vorgängige Registrierung für Chartera Output.

Chartera Output steht allen registrierten Benutzern, Private und Unternehmen, zur Verfügung, welche die für sie bestimmten Dokumente beziehen möchten.

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.